

Die Buchbesprechung

Wolfgang Roth, Simone Lünenbürger, Andreas Rosenfeld

Das rechtliche Umfeld des Versorgungsauftrages des DRK-Blutspendedienstes West und das Verbot entgeltlicher Blutspenden

Münsteraner Rotkreuz-Schriften zum humanitären

Völkerrecht

Band 12

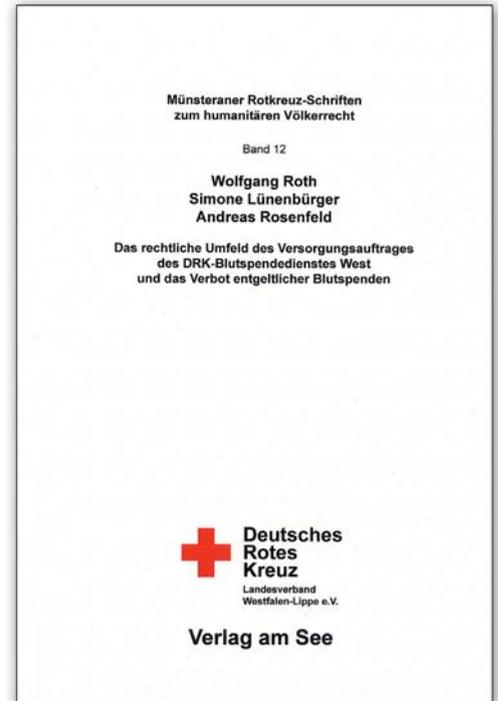
Verlag am See, Herdecke, 158 Seiten, 44,90 Euro

Bereits seit einigen Jahren behandeln die Münsteraner Rotkreuz-Schriften zum humanitären Völkerrecht wichtige Grundsatzfragen der Rotkreuz-Bewegung, stets mit Bezug zur staatlichen Ordnung auf nationaler, europäischer und natürlich auch der internationalen Ebene. Herausgegeben werden die Münsteraner Rotkreuz-Schriften zum humanitären Völkerrecht vom DRK-Landesverband Westfalen-Lippe. Nicht allein dessen formeller Sitz in Münster als der Stadt des Westfälischen Friedens ist ein Garant für eine weitsichtige Behandlung solcher Grundsatzthemen, die für die Rotkreuz-Bewegung über die Grenzen dieses Landesverbandes hinaus und für die Gesellschaft insgesamt wichtig sind. Die Schriften entstehen mit hohem persönlichem Einsatz unter der Verantwortung von Jörg Twenhöven (Präsident des Landesverbandes), Walter Dierse (Landesjustiziar) und Sascha Rolf Lüder (Landeskonventionsbeauftragter). Weiterer eindrucksvoller

Beleg für diese Aktivität sind die alljährlich veranstalteten Münsteraner Rotkreuz-Gespräche zum humanitären Völkerrecht.

Der nun vorliegende Band 12 der Schriftenreihe behandelt das rechtliche

Umfeld des Versorgungsauftrages des DRK-Blutspendedienstes West¹ und das Verbot entgeltlicher Blutspenden. Die Veröffentlichung basiert auf einem Gutachten der renommierten Anwaltskanzlei Redeker Sellner Dahs für den DRK-Blutspendedienst West. Die Autoren, Wolfgang Roth, Simone Lünenbürger und Andreas Rosenfeld (alle Rechtsanwälte der genannten Kanzlei) geben hierin eine Bestandsaufnahme des DRK-Blutspendedienstes West im nationalen, europäischen und internationalen Kontext. Sie setzen sich umfassend mit dem Versorgungsauftrag des Blutspendedienstes als satzungsmäßige Selbstverpflichtung des



Deutschen Roten Kreuzes auseinander. Ferner analysieren die Autoren anschaulich das Thema Aufwandsentschädigung bei mobilen Blutspendeterminen.

Das 158 Seiten umfassende Werk ist mehr als eine Analyse zum rechtlichen Umfeld des Versorgungsauftrages des DRK-Blutspendedienstes West. Es beleuchtet anhand dieser konkreten Einrichtung wichtige Grundsatzfragen der Daseinsvorsorge, wozu auch das Blutspendewesen gehört. Die Daseinsvorsorge steht dabei auch mit Blick auf das nicht auszublendende Recht der Europäischen Union im Spannungsfeld

¹Der DRK-Blutspendedienst West ist durch den Zusammenschluss der bis dahin selbständigen DRK-Blutspendedienste in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz/Saarland 2002 entstanden. Als Einrichtung der DRK-Landesverbände Nordrhein, Westfalen-Lippe, Rheinland-Pfalz und Saarland ist er Teil des Deutschen Roten Kreuzes der Bundesrepublik Deutschland.

zwischen Wettbewerb und Gemeinwohl. Schon das Vorwort des Buches betont zutreffend, dass sich eine rein wirtschaftliche Betrachtung dieses Sektors verbietet. Auch für das Blutspendewesen gilt das Mandat des Roten Kreuzes als Anwalt der Hilfebedürftigen. Ein wichtiger Befund dabei ist, dass der menschliche Körper und seine Teile nicht zur Ware degradiert werden dürfen.

Die Autoren halten zu den untersuchten Themen folgende wesentliche Ergebnisse fest:

- Das Deutsche Rote Kreuz trage zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten bei; auf nationaler Ebene habe es sich einen satzungsmäßigen Versorgungsauftrag gegeben.
- Die Rotkreuz-Bewegung verpflichte in ihren Statuten zwar nicht dazu, einen Blutspendedienst zu unterhalten; das Blutspendewesen sei aber Wesensäußerung des Roten Kreuzes weltweit.
- Das Transfusionsgesetz weise der Gesamtheit der Spendeinrichtungen die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit daraus gewonnenen Blutprodukten. Dies verpflichte nicht zur Errichtung oder zum Betrieb von Blutspendeinrichtungen.
- Aus dem DRK-Gesetz ergebe sich ein gesetzlicher Versorgungsauftrag der DRK-Blutspendedienste. Die Rechtsstellung des DRK als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft und freiwillige Hilfsorganisation der deutschen Behörden im humanitären Bereich begründe den Versorgungsauftrag des DRK für seine gesamten humanitären Aufgaben auf nationaler Ebene. Dies gelte auch für die Aufgabe der Verantwortung für die Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten. Die Aufgabenzuweisung nach dem DRK-Gesetz, die sich ausdrücklich auf das Genfer Abkommen von 1949 und seine Zusatzprotokolle beziehe, beinhalte auch den Einsatz von Blutspendediensten im bewaffneten Konflikt bzw. im Vorfeld solcher Konflikte. Ferner sei das DRK auch im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes jedenfalls so lange dazu verpflichtet, seinen Blutspendedienst im Interesse einer adäquaten Katastrophenvorsorge der Bevölkerung weiter zu unterhalten, so lange nicht andere öffentliche oder private Organisationen diese Aufgabe in vergleichbarer Weise übernommen haben. Dies verstehe sich im Sinne einer „Grundversorgung“.
- Vertragliche oder sonstige Versorgungsaufträge bestünden in unterschiedlichem Umfang. Der Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den DRK-Landesverbänden Nordrhein und Westfalen aus 1951 stelle einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dar. Dieser begründe ein Recht des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Einrichtung und den Betrieb einer Blutspendezentrale durch das DRK und deren langfristigen Bestand. Für das Land Rheinland-Pfalz spreche vieles für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Auftrages. Auch im Saarland lasse sich eine Aufgabenübertragung und Aufgabenübernahme in öffentlich-rechtlicher Weise annehmen. Schließlich spreche auch eine Vereinbarung zwischen der Bundeswehr und dem DRK aus 2002 über die zivilmilitärische Zusammenarbeit der jeweiligen Spendeinrichtung zur Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte mit Blutprodukten für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Hierin verpflichte sich das DRK, den Sanitätsdienst der Bundeswehr bei der Absicherung seiner Versorgung mit Blutzubereitungen zu unterstützen, wenn die Bundeswehr bei einem Mehrbedarf diesen nicht selbst decken könne.

- Die Gewährung einer „pauschalen Aufwandsentschädigung“ in Höhe von z. B. 27,50 Euro sei vom Transfusionsgesetz nicht gedeckt und stelle ein unzulässiges Entgelt dar. Die zuständigen Aufsichtsbehörden müssten eine solche rechtswidrige Praxis unterbinden.

Das Buch leistet einen wichtigen Beitrag zu den Rechtsgrundlagen des Blutspendewesens im Kontext der Daseinsvorsorge. Der Leser kann sich zunächst auf den ersten Seiten einen schnellen, aber profunden Überblick zum Blutspendewesen in Deutschland und seinem Drei-Säulen-System verschaffen. Hierauf folgt die Darstellung der einzelnen rechtlichen Grundlagen des Blutspendewesens (Transfusionsgesetz, DRK-Satzungen, Verträge über die Zusammenarbeit der verschiedenen Blutspendeeinrichtungen, europäische Rechtsnormen sowie internationale Abkommen). Die Autoren durchdringen dann die erstmals in der Literatur behandelte Frage zum Bestehen und Inhalt eines Versorgungsauftrags des Deutschen Roten Kreuzes bzw. seiner Landesverbände und Blutspendezentralen.

Die Schlussfolgerung zum gesetzlichen Versorgungsauftrag der Blutspendeeinstitute des DRK in Hinblick

auf diese satzungsgemäß freiwillig übernommene Aufgabe überzeugt. Wichtig ist auch die Befassung mit den Rotkreuz-Grundsätzen (Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität). Die Autoren zeigen, dass diese Grundsätze auch für den Versorgungsauftrag der Blutspendeeinstitute gelten. Dies verdeutlicht einerseits, dass der im Mittelpunkt der Darstellung stehende DRK-Blutspendeeinstitute West trotz seines wirtschaftlichen Handelns nicht schlicht als Wirtschaftsunternehmen betrachtet werden kann, und andererseits wie jede andere Einrichtung oder Gliederung des Roten Kreuzes Teil der gemeinsamen Rotkreuz-Idee ist. Einzig die nachfolgende Darstellung zum vertraglichen Versorgungsauftrag erscheint an manchen Stellen im Vergleich zur Bedeutung anderer Kapitel etwas zu lang, wenngleich methodisch konsequent.

Abgerundet wird das Buch mit dem Thema Aufwandsentschädigung bei mobilen Blutspendeterminen. Die Bedeutung der Unentgeltlichkeit der Blutspende als wichtigem Prinzip wird nicht nur aus rechtlicher Sicht überzeugend untersucht. Die Autoren widmen sich auch den ethischen und am Ende auch rechtspolitischen Gründen, die gegen eine Kommerzialisierung des Blutspendewesens

sprechen. Blut sei keine Handelsware, der menschliche Körper oder seine Teile dürfen nicht bloße Handelsobjekte sein. Auch dies entspreche einem vom Roten Kreuz stets vertretenen ethischen Prinzip, das nicht nur im Rotkreuzrecht einen verbindlichen Niederschlag gefunden habe. Die Blutspende soll ein humanitäres, altruistisches Werk sein.

Es ist zu wünschen, dass das Werk eine weite Verbreitung findet. Es kann nicht nur den im Blutspende- und Gesundheitswesen tätigen Praktikern (z. B. Medizinern), aber auch den mit der Materie befassten Behörden und Ministerien uneingeschränkt empfohlen werden. Schließlich ist es für alle interessant, die auch anhand einer konkreten Einrichtung mehr über das Wirken des Roten Kreuzes und seine Grundsätze erfahren wollen.

Assessor Peter Hohaus